

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Altersversorgung der
Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen,
pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der
Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 11. Juni 1959

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Komitee für Arbeit und Löhne sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. September 1951 zur Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 879) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Versorgung der Lehrer und Erzieher

Lehrer und Erzieher im Sinne der Verordnung ist, wer eine staatlich anerkannte abgeschlossene pädagogische Ausbildung besitzt.“

• 1. DB (GBl. 1951 S. 879)

§ 2

Über die Zuerkennung der zusätzlichen Altersversorgung an Angehörige der pädagogischen Intelligenz gemäß § 2 der Verordnung vom 13. Mai 1959 zur Änderung der Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521) entscheidet eine Kommission. Diese Kommission wird vom Minister für Volksbildung berufen.

§ 3

Über Streitfälle oder Beschwerden gegen Entscheidungen auf Grund der Verordnung vom 12. Juli 1951 entscheidet eine beim zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung zu bildende Kommission endgültig. Bei Angehörigen der pädagogischen Intelligenz ist hierfür die gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung gebildete Kommission zuständig.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1959

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 865

Preisverordnung Nr. 585/2 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Drahtstifte, -nägeln und Täckse — (Warennummern 38 16 62 00, 38 16 69 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 876

Freisanordnung Nr. 1049/1 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

P-Sonderdrucke sind zubeziehen nur unter Angabe der P-Nummer

beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 7, Postfach 91, Telefon 2 54 31, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Sonderdruck Nr. 302

Erste Durchführungsbestimmung zur Futtermittel Verordnung vom 10. April 1959 mit dem Text der Verordnung (Nachdruck aus dem Gesetzblatt I Nr. 24), 76 Seiten, 1,— DM

Bestellungen beim Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 25 481, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6